

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2021.412 vom 27. Januar 2022**

Ag Versicherungsgericht, 2022-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2021.412](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2021.412)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2021.412 du 27 janvier 2022

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2021.412 del 27 gennaio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 6.1**

Im Zusammenhang mit den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheits- schadens gehen sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beschwer- degegnerin davon aus, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsbe- einträchtigung in einem 80%-Pensum erwerbstätig und im verbleibenden Masse im Aufgabenbereich tätig wäre (vgl. Beschwerde S. 17; VB 257 S. 3). Das von der Beschwerdegegnerin ermittelte Valideneinkommen (VB 257 S. 2 f.) wird von der Beschwerdeführerin zudem nicht bestritten (vgl. Beschwerde S. 15) und ist ausweislich der Akten nicht zu beanstan- den.

### **E. 6.2.1**

Hinsichtlich der Berechnung des Invalideneinkommens bringt die Be- schwerdeführerin vor, dass ein Abzug vom Tabellenlohn von insgesamt 25 % zu gewähren sei, da die Beschwerdeführerin bloss noch leichte Hilfs- tätigkeiten ausführen könne, bereits 53 Jahre alt sei und eine äusserst ge- ringe Anzahl Dienstjahre aufweise (vgl. Beschwerde S. 16).

### **E. 6.2.2**

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von lohnstatistischen An- gaben ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des kon- kreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), welche nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall An- haltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder

- 13 -  
mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfä- higkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalidenein- kommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schät- zen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; 134 V 322 E. 5.2 S. 327 f.; 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481; 126 V 75 [insbesondere E. 5 S. 78 ff.]).

### **E. 6.2.3**

Die Bedeutung der Dienstjahre nimmt im privaten Sektor ab, je niedriger das Anforderungsprofil ist, weshalb mit Blick auf den von der Beschwerde- gegnerin angewandten (VB 257 S. 2 f.) und von der Beschwerdeführerin unbestritten gebliebenen Tabellenlohn des Kompetenzniveaus 1 der lan- gen Betriebszugehörigkeit keine relevante

Bedeutung zukommt (Urteile des Bundesgerichts 9C\_439/2018 vom 31. Januar 2019 E. 4.3.2 mit Hinweisen und 9C\_874/2014 vom 2. September 2015 E. 3.3.2 mit Hinweis auf BGE 126 V 75 E. 5 S. 78 f.). Da sich das Alter bei Frauen im Alterssegment von 50 bis 64/65 bei Stellen ohne Kaderfunktion statistisch eher lohn erhöhend auswirkt (LSE 2018, T17, monatlicher Bruttolohn nach Berufsgruppen, Lebensalter und Geschlecht, Hilfsarbeiterkräfte), ist auch unter diesem Gesichtspunkt kein leistungsbedingter Abzug zu tätigen (Urteile des Bundesgerichts 8C\_327/2018 vom 31. August 2018 E. 4.4.2 und 8C\_558/2017 vom 1. Februar 2018 E. 5.3.2). Der Tabellenlohn des Kompetenzniveaus 1 basiert zudem auf einer Vielzahl von leichten Tätigkeiten (Urteile des Bundesgerichts 9C\_507/2020 vom 29. Oktober 2020 E. 3.3.3.2; 9C\_447/2019 vom 8. Oktober 2019 E. 4.3.2). Diesbezüglich gilt insbesondere auch, dass die gesundheitlich bedingte Unmöglichkeit, körperlich schwere Arbeit zu verrichten, nicht automatisch zu einem leistungsbedingten Abzug führt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_507/2020 vom 29. Oktober 2020 E. 3.3.3.2; 9C\_862/2017 vom 29. Juni 2018 E. 3.3.1). Den gesundheitlichen Einschränkungen wurde zudem vorliegend bereits bei der Arbeitsfähigkeitseinschätzung mit der 30%igen Einschränkung (VB 237.2 S. 6), mit der Definition des Zumutbarkeitsprofils (VB 237.2 S. 5) sowie bei der unbestrittenen Einteilung in das Kompetenzniveau 1 Rechnung getragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_206/2021 vom

### **E. 6.3.1**

Hinsichtlich der behinderungsbedingten Einschränkungen im Haushalt stützte sich die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 17. August 2021 im Wesentlichen auf den Bericht vom 3. August 2018 über die Abklärung an Ort und Stelle vom 31. Juli 2018 (VB 257 S. 3). Darin hielt die Abklärungsperson gestützt auf die Angaben der Beschwerdeführerin sowie die medizinischen Akten fest, im Haushalt bestehe seit September 2017 eine behinderungsbedingte Einschränkung von 40 % (VB 194 S. 7).

### **E. 6.3.2**

Die Beschwerdeführerin bringt demgegenüber im Wesentlichen vor, die gesundheitlichen Einschränkungen für die Ausübung von Aufgaben im häuslichen Bereich seien "heute deutlich höher als im Zeitpunkt der Abklärung vor Ort". Es müsse "mit einer Einschränkung von 100 % gerechnet werden". Sie könne heute diverse Verrichtungen nicht mehr selbst machen (vgl. Beschwerde S. 16 f.).

### **E. 6.3.3**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Abklärungsberichtes ist wesentlich, dass er von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei die divergierenden Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein sowie in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im

Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 140 V 543 E. 3.2.1 S. 547; 133 V 450 E. 11.1.1 S. 468; Urteil des Bundesgerichts 8C\_748/2019 vom 7. Januar 2020 mit Hinweisen).

- 15 -

#### **E. 6.4**

Der Abklärungsbericht vom 3. August 2018 (VB 194) wurde von einer hier für qualifizierten Person und unter Berücksichtigung der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der Angaben der Beschwerdeführerin erstellt. Die Abklärungsperson begründete ihre Abklärungsergebnisse und Schlussfolgerungen angemessen detailliert und plausibel. Sie führte nachvollziehbar aus, worin die Einschränkungen bestünden, wie diese zu berücksichtigen seien und inwiefern diese teilweise durch die zumutbare Mitarbeit der Kinder und des Ehemannes kompensiert oder inwieweit gewisse Aufgaben von der Beschwerdeführerin etappenweise erledigt werden könnten. Der Abklärungsperson war die medizinische Situation und dabei insbesondere die aus psychiatrischer Sicht seit September 2017 eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin bekannt (VB 194 S. 1 f.). Es wurde eine einleuchtende Gesamtwürdigung vorgenommen, die auch vor dem Hintergrund des im gemäss vorangehenden Ausführungen beweiskräftigen SMAB-Gutachten vom 6. Juli 2020 festgehaltenen Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin (vgl. E. 5.1. hiervor) – wobei sich die Gutachter auch in retrospektiver Hinsicht äusserten – weiterhin zu überzeugen vermag. Soweit die Beschwerdeführerin sodann vorbringt, sie sei nicht mehr in der Lage, alleine in die Badewanne ein- und von dort wieder auszusteigen und es seien ihr namentlich das Staubsaugen, das Wischen, das Badezimmer Putzen und auch das Zusammenfalten von Wäsche unmöglich (vgl. Beschwerde S. 17 f.), ist festzuhalten, dass sie bereits im Rahmen der Abklärung vom 31. Juli 2018 angegeben hatte, sie könne kaum mehr eine Arbeit im Bereich Wohnungspflege ausführen. Die Nassreinigung des Bodens, das Abstauben, das Wechseln der Bettwäsche, das Staubsaugen, die Badreinigung sowie alle grösseren Reinigungsarbeiten in der Wohnung würden vom Ehemann und die Wäsche von den Kindern übernommen (VB 194 S. 6 f.). Damit und mit Blick auf die gutachterliche Einschätzung eines seit Januar 2018 gleichgebliebenen Gesundheitszustandes bzw. einer seit Januar 2018 unveränderten Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin (vgl. E. 5.1. hiervor), ist nicht überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass es seit der Abklärung an Ort und Stelle vom 31. Juli 2018 zu einer massgeblichen Veränderung der behinderungsbedingten Einschränkung im Haushalt gekommen wäre. Auf weitere Abklärungen ist damit in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten, da von diesen keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten wären (vgl. E. 5.5. hiervor).

#### **E. 6.4.1**

Insgesamt ist damit davon auszugehen, dass den invalidenversicherungsrechtlich relevanten Einschränkungen im Haushalt angemessen Rechnung getragen worden ist und der Abklärungsbericht vom 3. August 2018 entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin sämtliche der genannten Kriterien für eine beweiskräftige Entscheidungsgrundlage erfüllt.

- 16 -

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend ist die angefochtene Verfügung vom 17. August 2021 (VB 257) damit im Ergebnis zu bestätigen. 7. 7.1. Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen. 7.2. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. 7.3. Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Zustellung an: die Beschwerdeführerin (Vertreter; 2-fach) die Beschwerdegegnerin die Beigeladene das Bundesamt für Sozialversicherungen

- 17 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 27. Januar 2022 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Peterhans Fricker

## E. 10

Juni 2021 E. 4.4.5 mit Hinweisen). Rechtsprechungsgemäss wäre vorliegend höchstens ein 10%iger leidensbedingter Abzug gerechtfertigt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_830/2017 vom 16. März 2017 E. 5; 8C\_480/2017 vom 1. Februar 2018 E. 3; 8C\_514/2017 vom 9. Oktober 2017 E. 4.3.2; 9C\_302/2017 vom 6. Juli 2017 E. 3.1; 8C\_253/2017 vom 29. Juni 2017 E. 4.3.3). Ob ein solcher vorzunehmen wäre kann vorliegend jedoch offengelassen werden, da selbst bei Vornahme eines 10%igen leidensbedingten Abzugs kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 % (Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG) resultieren würde (Valideneinkommen: Fr. 54'681.00 [VB 257 S. 3]; Invalideneinkommen: Fr. 38'277.00

- 14 - [VB 257 S. 3] x 0.9 = Fr. 34'449.30; Erwerbseinbusse: Fr. 20'231.70; Einschränkung in Prozent im erwerblichen Bereich: Fr. 20'231.70 / Fr. 54'681.00 x 100 % = 37 %; Invaliditätsgrad im erwerblichen Bereich: 37 % x 0.8 [VB 257 S. 3] = 29.6 %; Invaliditätsgrad im Haushaltsbereich: 40 % [VB 257 S. 3; siehe diesbezüglich nachfolgende Ausführungen] x 0.2 = 8 %; Invaliditätsgrad gesamt: 29.6 % + 8 % = 37.6 %; gerundet gemäss BGE 130 V 121 = 38 %).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.